Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e. V.

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q

GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster

Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Aktualisierung 23. Oktober 2026

Aktueller Stand für Geflüchtete aus der Ukraine

Der vorübergehende Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine ist durch einen neuen EU-Beschluss bis März 2028 **verlängert** worden. Zugleich sind die Regelungen für neu einreisende Personen **erheblich verschärft** worden, weil Menschen nachweisen müssen, dass sie eventuell bestehenden „militärischen Pflichten“ in der Ukraine nachgekommen sind. Ansonsten sollen sie vom Schutzstatus ausgeschlossen sein.

Dass dieser (de facto alters- und geschlechtsspezifische) Ausschluss **nicht rechtskonform** sein dürfte, hat ganz aktuell Salomon Gehring nachvollziehbar dargelegt. Abschiebungen in die Ukraine (ein Kriegsgebiet mit hunderttausenden Toten!) dürften bis auf weiteres aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht denkbar sein. Wenn der Schutzstatus abgelehnt werden sollte, muss daher zumindest eine Duldung erteilt werden. In der Folge werden aber **zwei Klassen** von ukrainischen Flüchtlingen in Deutschland leben: Frauen, Kinder und vor 5. August 2026 eingereiste Männer mit Aufenthaltserlaubnis und den weitgehenden sozialen Rechten, die damit verbunden sind. Und neu eingereiste Männer mit Duldung, niedrigeren Sozialleistungen, ohne allgemeinen Arbeitsmarktzugang und ohne Zugang zum Integrationskurs.

Dass das auch **integrationspolitischer Unfug** ist, liegt auf der Hand. Aber**:** Alle müssen jetzt damit umgehen.

Mittlerweile gibt es offizielle erläuternde Materialien zur Frage der Prüfung "militärischer Pflichten", die auch für die Beratungspraxis wichtig sind. Nebenbei bemerkt: Es ist **rechtsstaatlich mehr als grenzwertig**, dass das BMI seine

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Kirsten Eichler, Dominik Hüging
(Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM1IBB

erlassähnlichen Materialien dazu nicht öffentlich publiziert. Stattdessen müssen Beratungsstellen und Betroffene sich diese über Wochen erst mühsam zusammensuchen und auf Leaks in Behörden hoffen. Selbst eine Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz hilft dann nicht weiter, wenn man noch nicht einmal weiß, *wonach* man fragen soll. Die entscheidungserheblichen Grundlagen sollten aber für alle Beteiligten transparent sein!

- Das BMI hat am 5. Oktober 2026 ein aktualisiertes Länderrundschreiben herausgegeben, das nach wie vor nicht auf der BMI-Seite auffindbar ist.
- Zusätzlich ist im September 2026 eine umfangreiche "Handreichung für die Prüfung von Nachweisen über die Erfüllung militärischer Pflichten bei Anträgen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes von Personen aus der Ukraine" vom BMI (nicht) veröffentlicht worden.
- Die EU-Kommission hat "Frequently asked questions on the verification process for the eligibility for temporary protection in accordance with Council Implementing Decision 2026/1912" veröffentlicht. Das Originaldokument gibt es nur auf englisch, hier ist eine KI-Übersetzung auf deutsch.
- Die EU-Kommission wird zudem ihre "Operativen Leitlinien" anpassen. Diese liegen unserer Kenntnis nach in der Neufassung noch nicht vor.

Im Folgenden soll der aktuelle Stand unseres Wissens dargestellt werden. Wem Fehler oder Fehlendes auffallen, melde sich gern.

1. Was hat die EU beschlossen?

Der vorübergehende Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine ist durch den EU-Beschluss 2026/1912 bis zum **4. März 2028** verlängert worden.

2. Wer soll vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen sein?

Ein **Ausschluss** vom vorübergehenden Schutz gilt nach den EU-Vorgaben im Wesentlichen für **drei Gruppen**:

- **Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige**, die in der Ukraine weder einen unbefristeten Aufenthaltstitel, noch eine Flüchtlingsanerkennung oder vergleichbaren Schutzstatus innehaben, und die auch nicht als Familienangehörige (dazu gehören auch nicht-eheähnliche Partnerschaften und über die Kernfamilie hinausgehende „enge Verwandte“) unter den Schutzstatus fallen. Für diese ist zwar kein Ausschluss vorgesehen, aber die Mitgliedsstaaten sind auch nicht verpflichtet, ihnen Schutz zu gewähren.
- Personen, die bereits in einem **anderen Mitgliedsstaat** einen Aufenthaltstitel aufgrund des vorübergehenden Schutzes erhalten haben (Erwägungsgrund Nr. 5 des Beschlusses 2026/1912). Auch hierbei handelt es sich nicht um einen zwingenden Ausschluss, sondern es soll lediglich verhindert werden, dass man gleichzeitig in zwei Mitgliedsstaaten die Rechte aus dem vorrübergehenden Schutz in Anspruch nehmen kann.

- Personen, die ab 5. August 2026 einreisen und bestehenden **„militärischen Pflichten“** in der Ukraine nicht nachgekommen sind (Art. 2 des Beschlusses 2026/1912). Dies ist ein wirklicher Ausschluss und ist neu. Das BMI ist der Auffassung, dass Personen, die ihren militärischen Pflichten nicht nachgekommen sind, auch nicht ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige geltend machen könnten (Schreiben vom 5. Oktober 2026, S. 17).

3. Was gilt für Personen, die in einem anderen EU-Staat einen Schutztitel haben?

Für diese Personen gilt in Deutschland ein Ausschluss schon seit dem vergangenen Jahr. Das BMI sagt dazu in seinem Rundschreiben vom 11. August 2025 dass *„bei Antragsstellungen, die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 am 13. August 2025 erfolgen, angezeigt, Überprüfungen dahingehend anzustellen, ob die Person bereits im Besitz eines Schutztitels nach der Richtlinie 2001/55/EG in einem anderen Mitgliedstaat ist.“* (S. 29) Ein Ausschluss ist demnach nur zulässig, wenn

- die (erstmalige) Antragstellung in Deutschland **ab 13. August 2025** erfolgte und
- wenn die Person in einem anderen EU-Staat *„im Besitz eines **Schutztitels** ist“.* Wenn es sich in dem anderen EU-Staat nicht um einen Titel zum vorübergehenden Schutz handelt, sondern um einen anderen Aufenthaltstitel, z. B. für die Arbeit, ist der Ausschluss unzulässig.

Der EuGH hat dazu entschieden, dass ein Ausschluss unzulässig ist, wenn in dem anderen EU-Staat der Schutztitel **nur beantragt**, aber noch nicht erteilt worden war (EuGH, Urteil vom 27. Februar 2025; C-753/23).

Der Ausschluss ist auch nicht zulässig, wenn der Schutzstatus in dem anderen EU-Staat **nicht mehr besteht** (z. B. nach zwischenzeitlicher Rückkehr in die Ukraine); VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. Juli 2026; 11 S 1284/26).

Der Ausschluss ist auch nicht zulässig, wenn in dem anderen EU-Staat zwar ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, aber nicht die durch die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz vorgesehenen sozialen ***„Mindestrechte**, wie etwa die Rechte auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit, auf Unterbringung, Sozialleistungen sowie medizinische Versorgung, auf Zugang zum Bildungssystem oder auf Familienzusammenführung, verliehen worden seien“* (VGH Hessen, Beschluss vom 21. April 2026; 3 B 535/25).

Der Ausschluss ist nach Auffassung vieler Gerichte entgegen der Auffassung des BMI (vgl. Schreiben vom 5. Oktober 2026, S. 35) auch nicht zulässig, wenn die Person sich zwischenzeitlich nicht in einem anderen EU-Staat, sondern in einem **Drittstaat** aufgehalten hat (VG Köln, Beschluss vom 3. Februar 2026; 5 L 3271/25, VG Düsseldorf, Urteil vom 18. Juni 2025; 24 K 7223/24, VG Dresden, Beschluss vom 5. August 2025; 3 L 400/25, VG Kassel, Beschluss vom 2. Oktober 2025; 4 L 440/25.

Der VGH Hessen hat zu dieser Frage den EuGH angerufen (Beschluss vom 25. Juni 2026; 3 A 2624/25).

Falls der vorübergehende Schutz wegen Voraufenthalt in einem EU-Staat oder einem Drittstaat abgelehnt werden sollte, kann eine Klage gegen die Ablehnung beim Verwaltungsgericht durchaus sinnvoll sein.

4. Was gilt jetzt für die Einhaltung der „militärischen Pflichten“?

Der neue Durchführungsbeschluss 2026/1912 sieht nun erstmals vor, dass der Schutz, *„nur denjenigen Personen, deren militärische Pflichten in der Ukraine eingehalten sind, gegebenenfalls nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises“* gewährt werden soll (Art. 2 des Beschlusses 2026/1912).

Das BMI schreibt dazu: *„Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die ab dem 5. August 2026 in das Bundesgebiet einreisen und nach dem Recht der Ukraine militärischen Pflichten unterliegen, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die Ukraine mit der nach ukrainischem Recht erforderlichen Genehmigung der zuständigen ukrainischen Behörden nicht nur vorübergehend verlassen haben oder von militärischen Verpflichtungen befreit sind.“* (BMI-Schreiben vom 5. Oktober 2026, S. 3)

Diese Einschränkung gilt jedoch **nur für neu einreisende Personen**. Menschen, die schon *„vor dem oder am **4. August 2026** vorübergehenden Schutz genießen und diesen Status in dem betreffenden Mitgliedstaat nach diesem Tag fortlaufend beibehalten“*, erhalten auch ohne Einhaltung der „militärischen Pflichten“ weiterhin den Schutz (siehe Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1912 vom 30. Juli 2026).

Das BMI stellt dazu klar: *"Die Einschränkung gilt nur für Personen, die **ab dem 05. August 2026** in das Bundesgebiet eingereist sind. Maßgeblich ist das tatsächliche Datum des Grenzübertritts. **Bereits bestehende Schutzberechtigungen** bleiben hiervon unberührt (…). Dies gilt auch für Personen, **die nur vorübergehend in die Ukraine gereist** sind, und nach dem 05. August 2026 wieder nach Deutschland einreisen (…). Der Schutz bleibt auch dann weiterhin bestehen und ist nicht zu widerrufen, wenn die Person **zukünftig ggf. militärischen Verpflichtungen unterliegt**, sei es durch Änderung der Wehrpflichtregelungen in der Ukraine oder durch Erreichen des Wehrpflichtalters (…)"* (BMI-Schreiben vom 5. Oktober 2026, S. 8)

Das heißt:

- Wer am 4. August 2026 oder vorher schon die **Aufenthaltserlaubnis** § 24 AufenthG hatte, behält diese bis 4. März 2028.
- Wer zwar am 4. August 2026 **schon eingereist** war, aber die Aufenthaltserlaubnis noch nicht hatte, ist vom Schutz ebenfalls nicht ausgeschlossen. Denn der Schutzstatus entsteht gleichsam **automatisch** und ist nicht von der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis abhängig. Das ergibt sich zum einen aus Erwägungsgrund 18 des Beschlusses 2026/1912: *„Das*

*Recht von Personen auf vorübergehenden Schutz ist **unmittelbar** gegeben, sobald der Rat das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen **festgestellt hat.**“* Zum anderen stellen auch die Operativen Leitlinien der EU-Kommission klar: *„Mit dem Ratsbeschluss wird den in Artikel 2 Absätze 1 und 2 aufgeführten Personengruppen ein **sofortiger** vorübergehender Schutz gewährt. Nach nationalem Recht gibt es kein Antragsverfahren für vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz. (…) Das Recht auf vorübergehenden Schutz ist **unverzüglich gegeben**.“* (S. 3)

- Wer **nach dem 4. August 2026 eingereist** ist, muss für die Schutzgewährung nun allerdings nachweisen können, dass eventuelle „militärische Pflichten“ in der Ukraine eingehalten wurden. Es muss also zunächst geprüft werden, ob überhaupt militärische Pflichten bestehen. Wenn ja, muss geprüft werden, ob diese eingehalten wurden oder ob eine Befreiung davon besteht. Die Beweislast dafür tragen die Personen (Erwägungsgrund 18).

Doch wie kann dieser Nachweis erbracht werden und wer muss ihn überhaupt erbringen?

Das BMI schreibt dazu in seinem Rundschreiben vom 5. Oktober 2026 (S. 8) folgendes:

„Für die Überprüfung, ob die betroffene Person die Ukraine mit der nach ukrainischem Recht erforderlichen Genehmigung der zuständigen ukrainischen Behörden verlassen hat oder von militärischen Pflichten befreit ist, gilt: Die legale Grenzüberschreitung bzw. ein Ausreisestempel im Reisedokument stellt ein Indiz für eine legale Ausreise dar. Da jedoch der Ausreisestempel z.T. auch wehrpflichtigen Personen für kurzfristige Einreisezwecke (z.B. Familienurlaub) ausgefertigt wird, ist es in vielen Fällen angezeigt, sich weitere Nachweise einer legalen Ausreise von den betroffenen Personen vorlegen zu lassen, aus der sich die Befreiung von der bzw. die Erfüllung der Wehrverpflichtung ergibt. Dies kann z.B. ein leicht überprüfbares amtliches Dokument in Papierform oder elektronischer Form sein, etwa eine Bescheinigung aus der staatlichen Reserve + App. Die Beweislast liegt bei der Person, die vorübergehenden Schutz begehrt. (…) Der Durchführungsbeschluss stellt nicht nur auf Männer einer bestimmten Altersgruppe, sondern geschlechts- und altersübergreifend auf „Personen“ ab.

*Tatsächlich können auch jüngere Männer zwischen 18 und 22 Jahren sowie Frauen mit einer dauerhaften, nicht genehmigten Ausreise gegen ihre militärischen Pflichten verstoßen, aber i.d.R. nur mit einer freiwilligen Verpflichtung zum Wehrdienst oder – in noch selteneren Fällen – aufgrund einer konkreten beruflichen Stellung. Die Wahrscheinlichkeit einer vorsätzlichen Verletzung militärischer Pflichten kann in solchen Fällen als äußerst gering angenommen werden. **Es ist daher vertretbar, die Überprüfung mittels der App Reserve+ auf die Gruppe der Männer im Alter von 23 bis 60 Jahren (jeweils vollendetes Lebensjahr) zu beschränken.** Kinder und Jugendliche sind kategorisch von der Nachweispflicht ausgenommen, da diese nicht unter die Wehrpflicht fallen können.“*

Zu den konkreten Nachweismöglichkeiten, insbesondere zum Verfahren und Auslesen der **„App Reserve+“** (inklusive der entsprechenden Begrifflichkeiten in ukrainischer Sprache) gibt die "Handreichung für die Prüfung von Nachweisen über die Erfüllung militärischer Pflichten bei Anträgen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes von Personen aus der Ukraine" **konkrete Hilfestellungen,** mit Fotos der App und Erläuterungen der jeweiligen Bedeutung.

Detaillierte Informationen hat auch der Informationsverbund Asyl- und Migration aufgrund einer Recherche des DRK veröffentlicht:

Demnach können männliche ukrainische Staatsbürger im Alter zwischen 18 und 60 Jahren (über 60 bestehen keine „militärischen Pflichten“ mehr) die legale Ausreiseberechtigung oder die Befreiung von der Wehrpflicht primär durch Obligatorische Militärdokumente (VOD) nachweisen:

- **Militärausweis** (Військовий квиток) oder eine **vorläufige Bescheinigung** (Тимчасове посвідчення) mit einem offiziellen Vermerk über die Ausmusterung oder den Aufschub.
- **Elektronisches Militärdokument**: Ein digitaler Nachweis (z. B. über die staatliche App Rezerv+ oder Diia), der einen gültigen QR-Code sowie den individuellen VIN-Code (Zentrales Register) enthält und nachweist, dass die Daten beim zuständigen Wehrersatzamt (TCC) aktualisiert wurden.

Zusätzlich müssen die **exakten Gründe** nachgewiesen werden (z. B. Studienbescheinigung bei **jungen Männern zwischen 18 und 22 Jahre**; Nachweise der gesundheitlichen **Wehruntauglichkeit**; Geburtsurkunden von **drei oder mehr minderjährigen Kindern**; Nachweis über **Alleinerziehung**; Nachweis über **Pflege** von Angehörigen; Bescheinigung über **berufliche Freistellungen**).

Der Informationsverbund Asyl und Migration schreibt*: „Zur Zeit wird die Ausreise aus der Ukraine nach den Informationen des DRK seitens der ukrainischen Behörden nicht per Stempel oder auf andere Weise bestätigt. Das Vorliegen der oben genannten Nachweise und Befreiungsgründe ist demnach zum jetzigen Zeitpunkt von den deutschen Behörden individuell zu prüfen.“* Dies deckt sich allerdings nicht mit den Angaben des BMI.

5. Was gilt für die Einreise nach Deutschland?

Die Möglichkeiten der rechtmäßigen Einreise und des Anfangsaufenthalts regelt die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV), im Folgenden nenne ich sie der Klarheit wegen „Einreiseverordnung“. Darin sind am 9. Oktober 2026 Änderungen in Kraft getreten.

Demnach sind eine **visumfreie Einreise** (auch für einen geplanten Daueraufenthalt) und ein **90tägiger Aufenthalt** ohne Aufenthaltstitel unter folgenden Bedingungen rechtmäßig (vereinfacht dargestellt):

- Am 24. Oktober 2022 in der **Ukraine** oder nur vorübergehend nicht dort

- **Ukrainische Staatsangehörigkeit** oder **internationaler Schutz** in der Ukraine oder **unbefristeter** Aufenthaltstitel in der Ukraine oder Familienangehörige (dazu können auch nicht-eheliche Partner*innen und andere „nahe Verwandte“ außerhalb der Kernfamilie gehören)
- Kein Schutz in **anderem EU-Staat**
- Einreise bis **4. Dezember 2027**
- Für Personen, die ab 9. Oktober 2026 eingereist sind: Einhaltung der **„militärischen Verpflichtungen“,** falls diese bestehen sollten.

Der letzte Punkt ist neu aufgenommen worden. § 2 Abs. 3 UkraineAufenthÜV lautet nun:

„Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die ab dem 9. Oktober 2026 in das Bundesgebiet einreisen und nach dem Recht der Ukraine militärischen Pflichten unterliegen, es sei denn, sie weisen nach, dass sie diese einhalten.“

Die Verordnung bildet also die Vorgaben des EU-Beschlusses nach – mit einem wichtigen Unterschied: Während der Ausschluss des Vorübergehenden Schutzes nach dem EU-Beschluss für Personen gilt, die ab dem **5. August 2026** eingereist sind, setzt die Einreiseverordnung mit dem Datum **9. Oktober 2026** einen anderen Stichtag für den „Vertrauensschutz“. Die Regelungen gehen also auseinander. Das kann merkwürdige Folgen haben.

- **Ein Beispiel:** Eine Person, die die Einhaltung „militärischer Verpflichtungen“ nicht nachweisen kann, ist am **10. August 2026** eingereist und hat den vorübergehenden Schutz beantragt. Sie ist nach der UkraineAufenthÜV zwar erlaubt eingereist (weil vor 9. Oktober 2026) und darf sich auch 90 Tage erlaubt hier aufhalten. Den § 24 AufenthG wird sie trotzdem nicht bekommen (weil Einreise ab 5. August 2026).

- **Anderes Beispiel:** Eine Person, die die Einhaltung ihrer bestehenden „militärischen Verpflichtungen“ nicht nachweisen kann, reist ab 9. Oktober 2026 ein und beantragt den vorübergehenden Schutz. Sie reist nach der Einreiseverordnung **nicht mehr erlaubt ein**. Sie hat nach der Verordnung auch **nicht die 90 Tage erlaubten Aufenthalt**. Wenn sie den § 24 AufenthG beantragt, gilt für sie daher wohl **nicht die Fiktionswirkung** des § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG und sie dürfte keine Fiktionsbescheinigung erhalten. Stattdessen ist sie vollziehbar ausreisepflichtig.

Und da haben wir die nächste Unklarheit: Ukrainische Staatsangehörige mit gültigem biometrischen Reisepass sind auch unabhängig von der UkraineAufenthÜV eigentlich von der **Visumpflicht befreit** und können sich 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im Schengenraum aufhalten. Wäre der Aufenthalt der Person aus dem zweiten Beispiel also doch rechtmäßig?

Wohl nicht. Denn die „normale“ Visumfreiheit gilt nur für **Kurzaufenthalte**, aber nicht, wenn von vornherein ein längerfristiger Aufenthalt angestrebt ist. Außerdem kann dieses Recht von ausreichenden Mitteln für den Lebensunterhalt abhängig

gemacht werden. Auch in einen längerfristiger Aufenthalt kann aus dem „normalen“ visumfreien Aufenthalt normalerweise nicht gewechselt werden (weitere Infos hier).

Das heißt: Wenn die UkraineAufenthÜV nicht greift**,** können die Einreise und der 90tägige Aufenthalt trotz der Visumfreiheit als **unerlaubt eingestuft** werden – wenn man zum Beispiel von vornherein einen längerfristigen Aufenthalt angestrebt hatte. Es lag dann von vornherein vollziehbare Ausreisepflicht vor.

6. Welches Aufenthaltspapier und welche Leistungen erhält man dann?

Das kommt darauf an, ob die Einreise und die 90 Tage noch rechtmäßig waren oder nicht.

Wichtig: Alle unten dargestellten Konstellationen gehen davon aus, dass ein erforderlicher Nachweis über die Einhaltung „militärischer Pflichten“ **nicht erbracht werden kann**. Wenn keine militärischen Pflichten bestehen sollten oder man davon nachgewiesenermaßen befreit war, gelten die ganzen Einschränkungen und Sonderregelungen ja nicht.

Konstellation 1: Einreise zwischen 5. August 2026 und 8. Oktober 2026:

- Die Einreise und die 90 Tage sind nach der UkraineAufenthÜV **rechtmäßig**.
- Ab Schutzgesuch besteht Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1b AsylbLG).
- Mit dem Antrag auf § 24 AufenthG muss die ABH eine **Fiktionsbescheinigung** ausstellen.
- Ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung besteht Anspruch auf Leistungen nach **SGB II / XII**.
- Der § 24 wird dennoch **abgelehnt** werden.
- Nach der Ablehnung des § 24 AufenthG besteht vollziehbare **Ausreisepflicht**. Es besteht dann wieder Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 AsylbLG)
- Es besteht Anspruch auf eine **Duldung**. Die Abschiebung in die Ukraine ist aus logistischen Gründen (Luftraum gesperrt, Durchbeförderung durch Polen erforderlich) und oft auch aus rechtlichen Gründen (z. B. Schutz der Familie) wohl nicht möglich.

Konstellation 2: Einreise ab 9. Oktober 2026, längerfristiger Aufenthalt geplant:

- Die Einreise und die 90 Tage sind gem. UkraineAufenthÜV **unerlaubt** und **nicht rechtmäßig.**
- Auch mit biometrischem Pass gilt die **„normale“ Visumfreiheit** für die Einreise und die 90 Tage wohl **nicht**, wenn von vornherein ein längerfristiger Aufenthalt angestrebt wurde.
- Die Person ist von Anfang an **vollziehbar ausreisepflichtig**.
- Es besteht Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 AsylbLG).

- Durch den Antrag auf § 24 AufenthG entsteht **keine Fiktionswirkung** nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG. Eine Fiktionsbescheinigung kann **nicht ausgestellt** werden.
- Es besteht Anspruch auf eine **Duldung**. Die Abschiebung in die Ukraine ist aus logistischen Gründen (Luftraum gesperrt, Durchbeförderung durch Polen erforderlich) und oft auch aus rechtlichen Gründen (z. B. Schutz der Familie) wohl nicht möglich.

Falls der § 24 abgelehnt werden sollte, weil die Einhaltung „militärischer Pflichten“ nicht nachgewiesen werden kann, sollte überlegt werden dagegen **Rechtsmittel** einzulegen (Klage beim Verwaltungsgericht). Es ist denkbar, dass die Verwaltungsgerichte den pauschalen Ausschluss bestimmter Gruppen nicht für rechtmäßig halten (siehe zur möglichen Rechtswidrigkeit hier). Erfahrungen gibt es dazu bislang nicht. Die Betroffenen sollten zumindest auf die **Erteilung einer Duldung** bestehen. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch, so lange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder diese faktisch nicht konkret umgesetzt wird. Die Ausländerbehörde darf auch nicht sagen: *„Entweder Sie stellen einen Asylantrag oder Sie bekommen gar nichts.“* Ob ein Asylantrag sinnvoll ist, muss individuell entschieden werden. Die Schutzquote liegt zwar sehr niedrig, aber im Einzelfall sind Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot zuerkannt worden (siehe mündliche Frage Nr. 30 der Linken-Abgeordneten Clara Bünger an die Bundesregierung).

Konstellation 3: Einreise ab 9. Oktober 2026, *kein* längerfristiger Aufenthalt geplant:

- Z. B. Einreise zum Zweck des **Familienbesuchs**
- Mit biometrischem Pass sind Einreise und 90 Tage aufgrund der „normalen“ Visumfreiheit **erlaubt**.
- Wenn unvorhergesehen Leistungen benötigt werden, z. B. wegen einer Krankheit, besteht Anspruch auf **Überbrückungs- und Härtefallleistungen** nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII.
- Wenn eine Ausreise innerhalb der 90 Tage unvorhergesehen nicht möglich ist (z. B. wegen Krankheit), sollte in dieser Zeit ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Damit entsteht eine **Fiktionswirkung** gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG und es muss eine **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt werden.

7. Was ist mit Aufenthaltserlaubnissen ab 5. März 2027?

Die jetzige Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) sieht vor, dass Aufenthaltserlaubnisse, die am 1. Februar 2026 gültig waren, **automatisch fortgelten** bis zum **4. März 2027.** Das BMI schreibt dazu: *„Damit ist der betreffende Personenkreis im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG und es bedarf keiner Verlängerung des scheinbar abgelaufenen Titels.“* (Schreiben vom 5. Oktober 2026, S. 23). Eine Verlängerung dieser Regelung bis 4. März 2028 ist zu erwarten, liegt aber aktuell noch nicht vor.

Im Einzelfall kann die ABH bei „berechtigtem Interesse“ auch **physische Verlängerungen** des Aufenthaltstitels ausstellen, etwa für Geschäftsreisen in Drittstaaten.

Ausnahmen von der automatischen Fortgeltung gelten für bestimmte **Drittstaatsangehörige,** die keinen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine hatten und die dort auch nicht als Flüchtlinge anerkannt waren oder als Familienangehörige einen abgeleiteten Schutzstatus geltend machen können.

Personen, die nach dem 1. Februar 2026 eingereist sind oder einreisen werden, erhalten (zunächst) einen **physischen Aufenthaltstitel**. Die Gültigkeitsdauer ist ab Einreise bis 4. März 2027 bzw. seit dem Beschluss über die Verlängerung des Schutzstatus bis 4. März 2028 (siehe BMI-Schreiben vom 5. Oktober 2028, S. 2).

Im Folgenden eine tabellarische Übersicht zu den **bisherigen Phasen** der Fortgeltungsregelungen:

Zeitraum?	Aufenthalt?	Dauer?	Quelle?	Anmerkungen?
Ab 24. Februar 2022 bis 4. März 2024	**Ab Einreise:** 90 Tage rechtmäßiger Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel **Ab Schutzgesuch:** Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG **Ab Behördenentscheidung:** Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG rückwirkend ab Einreise	Datum der Einreise bis 4. März 2024	*„Die Gültigkeit ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, frühestens 4. März 2022, bis zum 4. März 2024 vorzusehen.“* (Schreiben des BMI vom 14. März 2022; S. 9)	
Ab 5. März 2024	Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig waren, gelten automatisch bis 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.	5. März 2024 bis 4. März 2025	§ 2 UkraineAufenthFGV in vom 5.12.2023 bis 27.11.2024 geltenden Fassung	Individuelle Verlängerung der physischen Karte im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse möglich, z. B. für Geschäftsreise in einen Drittstaat (siehe Schreiben BMI, S. 20)
Ab 5. März 2025	Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG, die am 1. Februar 2025 gültig waren, gelten automatisch bis 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.	5. März 2025 bis 4. März 2026	§ 2 UkraineAufenthFGV in der vom 28.11.2024 bis 27.10.2025 geltenden Fassung	Individuelle Verlängerung der physischen Karte im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse möglich, z. B. für Geschäftsreise in einen Drittstaat (siehe Schreiben BMI, S. 20) Ausschluss von der Fortgeltung für einige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige
Ab 5. März 2026	Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG, die am 1. Februar 2026 gültig waren, gelten automatisch bis 4. März 2027 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.	5. März 2026 bis 4. März 2027	§ 2 UkraineAufenthFGV in der seit 28.10.2025 geltenden Fassung	Individuelle Verlängerung der physischen Karte im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse möglich z. B. für Geschäftsreise in einen Drittstaat (siehe Schreiben BMI, S. 20) Ausschluss von der Fortgeltung für einige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige
Ab 5. März 2027	?	?	?	*Änderung der UkraineAufenthFGV ist noch nicht bekannt. Wird aber voraussichtlich in Kürze kommen und bis 4. März 2028 gelten.*

8. Was ist eigentlich mit dem Leistungsrechtsanpassungsgesetz (Rechtskreiswechsel rückwärts)?

Die Bundesregierung hatte geplant, ukrainische Geflüchtete, die ab dem 1. April 2025 eingereist sind, wieder dem AsylbLG zuzuordnen statt dem SGB II. Dazu gibt es den Entwurf eines "Leistungsrechtsanpassungsgesetzes" vom 19. November 2025. Aufgrund massiver Kritik von Sachverständigen und hoher Kosten für die Öffentliche Hand steckt das Gesetzgebungsverfahren seither fest. Man darf hoffen, dass das so bleiben wird.

Damit bleibt bis auf weiteres alles beim Alten:

- Ab Schutzgesuch (das kann auch in Form des Nachsuchens um Unterkunft und Leistungen beim Sozialamt geäußert werden): Leistungen nach **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1b AsylbLG)
- Ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung: ab Beginn des Folgemonats Leistungen nach **SGB II / SGB XII** (§ 74 SGB II / § 146 SGB XII).

9. Wie ist das mit der Fiktionsbescheinigung?

Wenn aufgrund der Antragstellung auf § 24 AufenthG eine Fiktionswirkung entsteht (weil gem. UkraineAufenthÜV Befreiung von der Visumpflicht und 90 Tage erlaubter Aufenthalt bestehen), muss eine **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt werden. Weil das mittlerweile immer wieder zu Schwierigkeiten führt, sind dazu sind auch nochmal die Hinweise des BMI nicht unwichtig:

„Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen; der Aufenthalt ist nach Maßgabe der UkraineAufenthÜV für einen Zeitraum von 90 Tagen rechtmäßig (…).

Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Absatz 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung ausdrücklich mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung unbedingt ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG aufzunehmen, siehe dazu auch mein Schreiben vom 27. Mai 2022, Ziffer 2). Dieser Hinweis hat besondere Relevanz, da die freiwillige Teilnahme an Integrationskursen auf Antrag nach § 44 Abs. 4 AufenthG nur noch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich ist. Die verfügbaren Plätze werden an priorisierte Personengruppen vergeben, wozu nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 der

Integrationsverordnung Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gehören.“ (BMI-Schreiben vom 5. Oktober 2026, S. 25).